



ÄRZTGESELLSCHAFT
DES KANTONS BERN
SOCIÉTÉ DES MÉDECINS
DU CANTON DE BERNE

Postgasse 19, Postfach
CH-3000 Bern 8
T 031 330 90 00
F 031 330 90 03
bekag@hin.ch

Per E-Mail und A-Post:

dm@bag.admin.ch
epivision@bag.admin.ch

Herr Bundesrat
Alain Berset
p.A. Bundesamt für Gesundheit
Abteilung Übertragbare Krankheiten
Postfach
3003 Bern

Bern, den 30. September 2014

Vernehmlassung zu den Verordnungen zum Epidemiengesetz vom 28. September 2012

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Wir machen hiermit von der Möglichkeit Gebrauch, zum vorgesehenen Ausführungsrecht bzw. insbesondere zur Verordnung über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemienverordnung) innert der noch bis zum 10. Oktober 2014 laufenden Frist wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Allgemeine Bemerkungen

Wir nehmen höflich Bezug auf unsere seinerzeitige Eingabe zum Influenza-Pandemiplan Schweiz. Demzufolge spielt die **klare Auflistung und Aufteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen** besonders bei Massenimpfungen und in Pandemiesituationen eine zentrale Rolle. Aus dem Entwurf der neuen Epidemienverordnung sind die Zuständigkeiten und die **genauen Abläufe der Zusammenarbeit** unseres Erachtens immer noch zu wenig ersichtlich. Wir schlagen deshalb vor, die Zuständigkeiten und Abläufe für jeden Tätigkeitsbereich bzw. zumindest für jedes Kapitel der Verordnung in **entsprechenden Anhängen** zur Epidemienverordnung gesondert schematisch und nötigenfalls auch bildlich darzustellen. Damit würde die Transparenz erheblich verbessert.

In der Verordnung fehlt weiter eine explizite Bestimmung, welche den verstärkten **Miteinbezug ärztlicher Vertretungen**, so beispielsweise der FMH, für die **Beurteilung**, beim **Vollzug** und hinsichtlich der **Kommunikation** gegenüber der Öffentlichkeit sowie innerhalb der Ärzteschaft in entsprechenden Extremsituationen regeln würde.

Schliesslich fehlen jetzt auch Bestimmungen zu **Quarantäne, Schulschliessungen und Veranstaltungsverboten**. Diese Massnahmen beurteilen wir allesamt als **kritisch**, was einen entsprechenden Regelungsbedarf zusätzlich unterstreicht. Ist die Unterlassung detaillierterer Regelungen nun in dem Sinne zu werten, dass darauf verzichtet wird? Ein solches Vorgehen wäre nicht gesetzeskonform.



Gemäss Art. 63 und 64 des Epidemiegesetzes (EpG) wird eine Entschädigung bei Schäden aufgrund behördlicher Massnahmen sowie bei Schäden aus behördlich angeordneten oder empfohlenen Impfungen nur dann bezahlt, wenn der Schaden nicht anderweitig gedeckt werden kann. Wir haben bereits im Rahmen der Vernehmlassung zum EpG darauf hingewiesen, dass es für unsere Mitglieder nicht zumutbar ist, für Einrichtungen im Auftrag der öffentlichen Hand eine **Haftpflichtversicherung** abzuschliessen. Dies ist **Sache des Staates bzw. des Bundes oder des Kantons**. Leider findet sich dazu auch in den Ausführungsbestimmungen keine Regelung und wir hoffen, dass der Bund oder der Kanton Bern diese erhebliche Lücke noch schliesst.

Andernfalls befürchten wir, dass es teilweise sehr **schwierig** werden könnte, **Ärztinnen und Ärzte zu motivieren, beim Vollzug des EpG mitzuwirken**. Es kommt hinzu, dass weder das EpG noch die Verordnungen regeln, ob und inwieweit die Ärztinnen und Ärzte, welche beim Vollzug mitwirken, für ihre Tätigkeit honoriert werden sollen. Der dafür zwingend **notwendige Tarif** ist erstaunlicherweise auch auf Verordnungsebene **nicht vorgesehen**. Auch zu diesem Punkt erhoffen wir uns, dass der Bund oder zumindest der Kanton Bern im Rahmen einer kantonalen Ausführungsverordnung dieses Problem noch rechtzeitig regelt.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 29 Verhütung von Masern (Erläuterungen)

Die in den Erläuterungen zu Art. 29 genannten 72 Stunden Zeit zur Nachimpfung von Personen nach Kontakt mit vermutlich Masernerkrankten ist in der Arztpraxis unter Umständen zu kurz. Im Verordnungstext ist zwar keine zeitliche Frist angegeben. Wir erachten es aber als notwendig, nicht praktikable Vorstellungen des BAG entsprechend zu kommentieren.

Art. 30, lit. c Verhütungsmassnahmen in Institutionen

Dieser Artikel sollte gerade in Bezug auf Arztpraxen detaillierter gefasst werden können. Was versteht das BAG unter „geeignetes Präventions- und Informationsmaterial“? Wer ist für die Erarbeitung zuständig und wer trägt die Kosten?

Art. 34 u. 35 Pflichten Ärzte / Apotheker/Gesundheitsfachpersonen

Wie zwingend ist eine Informationspflicht der Ärzte zu Impffragen im „Rahmen der ärztlichen Sorgfaltspflicht“. Eine solche Pflicht lässt sich, weil theoretisch uferlos, gar nicht aus einem allgemeinen Sorgfaltsmassstab ableiten. Wie weit geht zudem die Pflicht im Vergleich zu Apothekern und Gesundheitsfachpersonen „im Rahmen ihrer Tätigkeiten“? Sollte die Impfung in Apotheken erlaubt werden, müsste der Text bereits wieder geändert werden.

Art 38 Massenimpfungen

Bitte „bei Bedarf“ streichen.

Art. 39 Obligatorische Impfungen

Wir haben in unserer Stellungnahme zum Influenza-Pandemieplan Schweiz explizit die Durchsetzung eines Impfwanges für exponierte Gesundheitsfachpersonen gefordert. Demzufolge muss Impfblogatorium in Ziff. 2 durch Impfwang ersetzt werden und der letzte Satz in Ziff. 3 ist zu streichen.



Art. 61 und 62 Prioritätenliste

Zu Ziff 1: Der letzte Satz über die Prioritätenliste ist wie folgt zu ergänzen: „mit den Kantonen und mit der FMH“. Es sind zur Hauptsache die niedergelassenen Ärzte, also FMH-Mitglieder, die die Hauptimpflast tragen. Der Kommunikation muss eine hohe bzw. eine höhere Priorität zugestanden werden als dies jetzt im Entwurf der Epidemienverordnung vorgesehen ist. Die „medizinischen und ethischen Kriterien“ und „gesamtwirtschaftliche und gesellschaftliche Anliegen“ in Ziff. 2 müssen auf Verordnungsebene und/oder in entsprechenden Anhängen zur Verordnung noch weiter konkretisiert werden.

Die Zuteilung der Heilmittel an die Kantone durch das BAG hat ebenfalls mit einer Ärztevertretung, zum Beispiel zusammen mit der FMH, zu erfolgen. Für die Begründung kann auf die Ausführungen oben zu Ziff. 1. Verwiesen werden. **Die notwendige breite ärztliche Kompetenz ist im BAG bekanntlich heute nicht mehr vorhanden.**

Art. 78 und 79 Koordinationsorgan

Es fehlt jegliche Vertretung der praktizierenden Ärzte bzw. der FMH.

Art. 80 und 81 Unterorgan „One Health“

Wir beantragen die ersatzlose Streichung dieser Parallelkompetenz zu bereits bestehenden staatlichen Organen.

Art. 104 Zusammenarbeit des BAG mit anderen Behörden

Auch hier fehlt die Erwähnung der notwendigen Zusammenarbeit mit der FMH.

Wir bitten Sie darum, unsere Anliegen umzusetzen bzw. die Verordnung dementsprechend gründlich zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüssen

AERZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS BERN

Der Präsident

Dr. med. Beat Gafner

Der Sekretär

Dr. Th. Eichenberger, Fürsprecher

Kopie z.K.:

- FMH
- KKA
- Kantonsarztamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
- VSAO Bern